

Lösungsskizze Ausbildungsbetrieb 1

Zu I.:

Gem. § 2 der Ausbildungsordnung für den Verwaltungsfachangestellten ist eine Ausbildungszeit von 36 Monaten vorgesehen. Eine Abkürzung um 6 Monate wäre unter nachfolgenden Voraussetzungen denkbar:

§ 7 Abs. 1 BBiG

Anrechnung eines Besuches eines Bildungsganges in berufsbildenden Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung gem. Anrechnungsverordnung,

§ 8 Abs. 1 BBiG

Verkürzung der Ausbildungszeit, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in gekürzter Zeit erreicht wird. Diese Verkürzung bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages wäre denkbar

- ▶ bei vorheriger artverwandter Ausbildung,
- ▶ bei höherer Schulbildung (FHSR oder Abitur),
- ▶ bei höherem Lebensalter.

In diesen Fällen können die Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildender) die Verkürzung im Vertrag vereinbaren. Damit ist der in § 8 Abs. 1 BBiG geforderte gemeinsame Antrag gegeben.

Die Entscheidung über eine Verkürzung trifft die zuständige Stelle. Im vorliegenden Fall wird die Verkürzung mit Eintragung des Berufsausbildungsvertrages genehmigt.

Zu II

1.

Da Frau Meyer erst 17 Jahre alt ist, fällt sie noch unter den Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§ 1 JArbSchG) und die Anforderungen aus dem Gesetz sind zu beachten.

Grundsätzlich dürfen Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Aber nach § 8 (2 a) JArbSchG dürfen sie bis zu 8,5 Stunden beschäftigt werden, wenn an einzelnen Werktagen derselben Woche die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt wird.

Dabei ist nach § 11 JArbSchG zu beachten, dass bei einem Arbeitstag von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten Ruhepausen zu gewähren sind. Längere Ruhepausen sind zulässig. An Samstagen dürfen Jugendliche gem. § 16 JArbSchG grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Da sich die Auszubildende laut Sachverhalt in einer *außerbetrieblichen* Ausbildungsmaßnahme befindet, ist diese gem. Abs. 2 Ziffer 8 zulässig. Es ist aber sicherzustellen, dass die Auszubildende dann an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche freigestellt wird, damit wieder die Fünf-Tage-Woche (§ 15) eingehalten wird (§ 16 Abs. 3 JArbSchG).

Ergebnis:

Eine Beschäftigung an einem Samstag ist im vorliegenden Fall möglich. Die Arbeitszeit ist durch Gewährung längerer Ruhepausen so zu gestalten, dass die Arbeitszeit von max. 8,5 Stunden nicht überschritten wird. Eine Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag ist vorzunehmen.

2.

Die/der Auszubildende soll zeigen, dass sie/er einen Geschäftsbrief mit den Erfordernissen aus der Arbeitsorganisation anfertigen kann.